

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. April 1960	Nummer 37
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20011	24. 3. 1960	RdErl. d. Kultusministers Weiterbeschäftigung von Lehrern nach erfolgter Zurruhesetzung	855
20023	31. 3. 1960	RdErl. d. Innenministers Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen	857
2035	21. 3. 1960	RdErl. d. Kultusministers Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Durchführung des § 89 und Zugehörigkeit von Mitgliedern der Personalvertretung zum Rat der Gemeinde (Gemeindeverband)	858
23231	24. 3. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Einführung von Normblättern als einheitliche techn. Baubestimmungen (ETB); hier: DIN 4208 — Anhydritbinder	859
7815	22. 3. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landeshaushaltes für Flurbereinigungsmaßnahmen	867
7831	28. 3. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tilgung der Tuberkulose der Rinder; hier: Milchprämie	875
8050	23. 3. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot gemäß § 105 f GewO	875
8050	24. 3. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Sonn- und Feiertagsruhe auf Bauten bei Anwendung der Gleitschalung	876
9213	21. 3. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Mitteilungspflicht nach Artikel 10 des Internationalen Abkommens über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. 4. 1929 (RGBl. 1930 II S. 1233)	876
923	21. 3. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Beteiligung „anderer Stellen“ an den Anhörverfahren nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473)	878

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
Innenminister		
19. 3. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung, Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder e. V., Düsseldorf	879
22. 3. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung, Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)	879
Finanzminister		
	Personalveränderungen	880
Landschaftsverband Rheinland		
6. 4. 1960	Bek. — 10. Tagung der 2. Landschaftsversammlung Rheinland	880
Hinweise		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 30. 3. 1960 . . .	881/82
	Nr. 11 v. 31. 3. 1960	881/82
	Hinweis für die Besteller der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes	883/84

I.

20011

**Weiterbeschäftigung von Lehrern
nach erfolgter Zurruhesetzung**RdErl. d. Kultusministers v. 24. 3. 1960 —
Z 2/1 — 22/10 — 419/60; II E

In der Zeit des Lehrermangels haben sich bisher zahlreiche Lehrer nach Erreichen der Altersgrenze für weitere Unterrichtstätigkeit in den Schulen zur Verfügung gestellt und sich dadurch große Verdienste um die Bildung und Erziehung unserer Jugend erworben. Der anhaltende — vorübergehend noch gesteigerte — Lehrermangel läßt es als dringend wünschenswert erscheinen, daß die Bereitschaft der im Ruhestand sich befindenden oder demnächst in den Ruhestand tretenden Lehrer, ihre Kräfte für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Schulen zur Verfügung zu stellen, weiterhin erhalten bleibt und nach Möglichkeit in noch größerem Umfang als bisher wirksam wird.

Die bisherigen Möglichkeiten, von der Bereitschaft der Lehrer im Ruhestande zu weiterer Unterrichtstätigkeit Gebrauch zu machen und dadurch die allgemeine Not der Schulen zu mildern, waren begrenzt, weil nach den Vorschriften des § 165 LBG die weiterbeschäftigten Ruhestandsbeamten nur ein Gesamteinkommen (= Einkommen aus der Wiederverwendung + Versorgungsbezüge) in Höhe ihrer letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge erhalten durften. Die Vorschriften des § 165 LBG hatten zur Folge, daß meine im Einvernehmen mit dem Innenminister zum Zweck der Verminderung des Lehrermangels erlassene Anordnung (u. a. RdErl. v. 14. 3. 1958), nach welcher eine Beschäftigung von Ruhestandslehrern im Angestelltenverhältnis bis zu 90 vom Hundert der Pflichtstundenzahl der aktiven beamteten Lehrer zugelassen wurde, bei weitem nicht in vollem Umfang ausgewertet werden konnte, da die durch die Ruhensvorschriften festgesetzte Höchstgrenze des Gesamteinkommens bereits bei einer Unterrichtsstundenzahl erreicht wird, die weit unter der nach dem RdErl. v. 14. 3. 1958 zulässigen Zahl liegt.

In Kürze wird die Ruhensregelung des § 165 LBG geändert werden, und zwar so, daß die Höchstgrenze des Gesamteinkommens der Ruhestandsbeamten, die sich für eine Weiterverwendung im öffentlichen Dienst zur Verfügung stellen, erheblich heraufgesetzt wird. Die Landesregierung hat dem Landtag einen dahingehenden Gesetzentwurf zugeleitet.

Ich bitte zu veranlassen, daß die im Ruhestand sich befindenden und die am Ende dieses Schuljahres infolge Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tretenden Lehrer von der geplanten Neuregelung sofort in Kenntnis gesetzt werden. Es muß im Interesse der den Schulen unseres Landes anvertrauten Jugend angestrebt werden, daß diejenigen Ruhestandslehrer, die die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzen, von der sich jetzt durch die Lockerung des § 165 LBG bietenden Möglichkeit umfangreicherer Unterrichtstätigkeit in möglichst großem Maße Gebrauch machen. Ich bitte, nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß alle Schulleiter tatkräftige Hilfe leisten bei dem Bemühen, auf dem hier aufgezeigten Wege eine spürbare Verminderung des Lehrermangels zu erreichen.

Im einzelnen gilt:

1. Die Höchstzahl der Unterrichtsstunden, die ein Ruhestandslehrer erteilen kann, ist gleich 90 vom Hundert der Anzahl der Pflichtstunden, die er als aktiver Beamter ohne Berücksichtigung der Altersermäßigung hat erteilen müssen. Jedoch darf die für ihn im aktiven Beamtenverhältnis bei Berücksichtigung der Altersermäßigung zuletzt gültige Pflichtstundenzahl nicht überschritten werden.
2. Schulleiter — mit Ausnahme der Alleinstehenden und Ersten Lehrer an Volksschulen — und sonstige Inhaber von Beförderungsstellen können im Ruhestand nur als Lehrer weiterbeschäftigt werden. Bei der Festsetzung der Höchstzahl der Unterrichtsstunden, die sie erteilen können, ist von der Pflichtstundenzahl auszugehen, die sie im aktiven Beamtenverhältnis gehabt

hätten, wenn sie als Lehrer der betreffenden Schulform tätig gewesen wären.

3. Die Entscheidung über die Beschäftigung von Ruhestandslehrern trifft auf Vorschlag des Schulleiters die für die Einstellung der Lehrer zuständige Schulaufsichtsbehörde.
4. Die Arbeitsverträge werden nach dem mit meinem RdErl. v. 2. 9. 1959 (MBL. NW. S. 2297 und ABL. KM. S. 121) mitgeteilten Muster, und zwar für die Dauer eines Schuljahres abgeschlossen. Gleichzeitig wird für die vorzeitige Auflösung der Arbeitsverträge eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres vereinbart. Sofern eine Weiterbeschäftigung nur bis zur Hälfte der Pflichtstundenzahl erfolgt, findet der letzte Absatz meines o. a. Runderlasses entsprechende Anwendung. Auch in diesen Fällen wird die Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeit wie vorstehend vereinbart.
5. Die nach ihrer Zurruhesetzung weiterbeschäftigten Lehrer sind nicht ohne weiteres von der Kranken- und Rentenversicherungspflicht befreit. Vielmehr muß von den Beschäftigten im Einzelfall gemäß § 173 RVO bzw. § 7 AVG ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht bei dem zuständigen Versicherungsträger (AOK bzw. Bundesversicherung für Angestellte) gestellt werden.
 - a) Der Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht wird unter Vorlage (Beifügung) des Ruhegehaltsbescheides (Abschrift) bei der AOK gestellt, in deren Bereich der Beschäftigungsort des wiederbeschäftigten Lehrers liegt (§ 153 RVO). Es ist dabei unerheblich, ob die Kasse, die die Angestelltenvergütung zahlt, außerhalb dieses Bereichs ihren Sitz hat. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach dessen Beginn gestellt wird, anderenfalls vom Eingang des Antrages an. Ich bitte, die weiterbeschäftigten Ruhestandslehrer zu veranlassen, den Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht sofort nach Beschäftigungsbeginn bei der zuständigen AOK zu stellen. Gegebenenfalls bitte ich den Befreiungsantrag entgegenzunehmen und an die AOK weiterzuleiten. Eine vordruckmäßige Anmeldung zur Krankenversicherung ist im Fall der Befreiung nicht erforderlich.
 - b) Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung ist von dem weiterbeschäftigten Ruhestandsbeamten bei der Bundesversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2, ebenfalls unter Beifügung einer Abschrift des Ruhegehaltsbescheides, zu stellen (§ 7 AVG). Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn sie innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrages an. Ich bitte, jedem zur Weiterbeschäftigung bereiten Ruhestandslehrer einen vorbereiteten Antrag nach beiliegendem Muster auszuhandigen. In der Anmeldung zur Angestelltenversicherung bei der zuständigen AOK bitte ich zu vermerken, daß ein Antrag des weiterbeschäftigten Ruhestandsbeamten auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 7 AVG gestellt wird. Die Arbeitgeberanteile zur Angestelltenversicherung sind trotz der Befreiung zu entrichten (§ 113 AVG). Die Arbeitnehmeranteile bitte ich unter der Voraussetzung, daß ein Befreiungsantrag gestellt wird, nicht einzubehalten und nicht abzuführen. Ich unterstelle hierbei, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, mit der ich Verbindung aufgenommen habe, mit diesem Verfahren einverstanden ist.
 - c) Gemäß § 57 AVAVG besteht für weiterbeschäftigte Ruhestandsbeamte kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung. Ebenfalls unterliegen die weiterbeschäftigten pensionierten Lehrer nicht der Zusatzversicherungspflicht bei der VBL (§ 3 Abs. 1 Buchst. d des Tarifvertrages v. 31. 7. 1955 in der Fassung der später abgeschlossenen Änderungsverträge — vgl. MBL. NW. 1958 S. 167/SMBL. NW. 203308 —).

Anh.

6. Wegen der Vermeidung von Härten bei der Besteuerung der Vergütung der weiterbeschäftigten Ruhestandslehrer verweise ich auf den RdErl. v. 24. 6. 1958 — n. v. — Z 2/1 — 22/10 — 113/58 — Abschnitt I.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums NW veröffentlicht.

Bezug: Meine RdErl. v. 14. 3. u. 24. 6. 1958 — Z 2/1 — 22/10 — 113/58.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in
Düsseldorf und Münster,
Schulämter.

**Anlage zu Z 2/1 — 22/10 — 419/60 —
vom 24. 3. 1960**

(Name) (Ort), den

An die
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Berlin - Wilmsdorf
Ruhrstraße 2

Betr.: Befreiung von der Versicherungspflicht in der AV

Bezug: § 7 AVG. n. F.

Anlg.: Abschrift des Ruhegehaltsbescheides

Ich bin (werde) vom ab im Schuldienst als Lehrer im Angestelltenverhältnis an der (Schule) beschäftigt. Seit dem erhalte ich ein Ruhegehalt mit Gewährleistung der Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Gemäß § 7 AVG stelle ich unter Beifügung einer Abschrift des Ruhegehaltsbescheides den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der AV.

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1960 S. 855.

20023

Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1960 —
I C 1 / 17—72.10

Mit Wirkung vom 1. 4. 1960 wird Nr. 3 des RdErl. v. 27. 10. 1959 (MBl. NW. S. 2753) wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ehrengabe beträgt bei goldenen, diamantenen und eisernen Hochzeiten 100,— DM.“

- b) Satz 4 ist zu streichen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1960 S. 857.

2035

Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Durchführung des § 89 und Zugehörigkeit von Mitgliedern der Personalvertretung zum Rat der Gemeinde (Gemeindeverband)

RdErl. d. Kultusministers v. 21. 3. 1960 —
Z 2/1 — 22/55 — 203/60

I.

Nach § 89 LPVG haben die Schulträger bei Ausübung ihres Vorschlagsrechts für die Anstellung und Beförderung der im Landesdienst beschäftigten Lehrer (§ 23 SchVG) den zuständigen Personalrat für Lehrer im Landesdienst (Personalrat für Lehrer an Volksschulen beim Schulamt, Personalräte für Lehrer an Realschulen, für Lehrer an Berufs- und Berufsfachschulen und für Lehrer an weiterführenden berufsbildenden Schulen beim Regierungspräsidenten und Personalrat für Lehrer an höheren Schulen beim Schulkollegium bzw. Regierungspräsident Detmold) zu beteiligen. Diese Beteiligung bezieht sich nur auf den Personalvorschlag des Schulträgers. Die Beteiligung der zuständigen Personalvertretung bei der endgültigen Personalmaßnahme durch die zuständige Landesdienststelle bleibt hiervon unberührt. Die Beteiligungsverfahren bei dem Personalvorschlag des Schulträgers und bei der endgültigen Personalmaßnahme durch die Landesdienststelle sind daher zwei selbständige Verfahren.

Kommt eine Einigung über den Personalvorschlag zwischen dem Schulträger und dem Personalrat nicht zustande, so ist nach dem § 60 Abs. 5 und § 61 Abs. 5 LPVG zu verfahren, d. h. das oberste Organ der Gemeinde (Gemeindeverband) oder der von ihm bestimmte Ausschuß entscheidet über die Aufrechterhaltung des Personalvorschlages.

II.

Sofern ein im Landesdienst stehender Lehrer dem Rat der Gemeinde (Gemeindeverband) oder einem Ausschuß (z. B. Schulausschuß) und gleichzeitig einer Lehrerpersönalvertretung für Lehrer im Landesdienst angehört, würde eine Interessenkollision dann vorliegen, wenn dieser Lehrer sowohl bei dem Vorschlag der Gemeinde (Gemeindeverband) als auch bei der Stellungnahme der Personalvertretung mitwirken würde. Hat er bereits bei dem Vorschlag der Gemeinde mitgewirkt, so ist er bei der Beratung in der Personalvertretung als verhindert anzusehen. Nach § 29 Abs. 1 LPVG tritt daher in einem solchen Falle für die Behandlung des betreffenden Personalvorschlages das Ersatzmitglied.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister. Er wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums NW veröffentlicht.

Bezug: Mein RdErl. v. 29. 11. 1958 — Z 2/1 — 22/37 — 548/58.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in
Düsseldorf und Münster,
Schulämter,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1960 S. 858.

23231

**Einführung von Normblättern als einheitliche
technische Baubestimmungen (ETB);
hier: DIN 4208 — Anhydritbinder**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 24. 3. 1960 —
II A 4 — 2.326 Nr. 724/60

1 Das Normblatt

DIN 4208 (Ausgabe August 1959) —
Anhydritbinder — Anlage

Anlage

wird unter Bezugnahme auf Nr. 1.4 meines RdErl. v. 20. 6. 1952 (MBl. NW. S. 801/SMBL. NW. 2323) für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und hiermit auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Feuersicherheit und Standsicherheit baulicher Anlagen v. 27. Februar 1942 (Gesetzsamml. S. 15) in Verb. mit Nr. 1.3 meines vorgenannten RdErl. bekanntgemacht.

- 2 Die Ausgabe August 1959 des Normblattes DIN 4208 ersetzt die Ausgabe Mai 1950 des gleichen Normblattes, die mit RdErl. v. 20. 6. 1952 (MBl. NW. S. 801/SMBL. NW. 2323) bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht worden ist. Die neue Ausgabe umfaßt außer dem natürlichen auch den synthetischen Anhy-

drit. Darüber hinaus sieht das Normblatt nunmehr die Güteklassen AB 50, AB 125 und AB 200 vor.

- 3 Für die Herstellung von Estrichen kann der Anreger auch auf der Baustelle zugegeben werden. Hierfür ist die Anmerkung im Normblatt DIN 4208 maßgebend.

Die Ausführung von schwimmenden Anhydritestrichen ist im Normblatt DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau —, Teil III — Schwimmende Estriche auf Massivdecken; Richtlinien für die Ausführung — (z. Z. noch Entwurf) behandelt.

- 4 In Abschnitt 7 DIN 4208 ist eine dauernde Überwachung der Herstellerwerke vorgesehen. Für die Überwachung nach Abschnitt 7 ist im Lande Nordrhein-Westfalen

das Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße,

anerkannt.

- 5 Die Nachweisung A, Anlage 1 zum RdErl. v. 1. 9. 1959 (MBl. NW. S. 2333/SMBL. NW. 2323 — RdErl. 20. 6. 1952 —) ist unter II c 7 entsprechend zu ändern.
- 6 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, in den Regierungsamtsblättern auf diesen RdErl. hinzuweisen.

DK 666.971.3

DEUTSCHE NORMEN

Anlage
August 1959*)

Anhydritbinder

DIN 4208

1 Begriff

Anhydritbinder sind nichthydraulische Bindemittel (Luftmörtelbildner), die durch gemeinsames Vermahlen von Anhydrit und Anreger oder durch Vermischen von gemahlenem Anhydrit und Anreger fabrikmäßig hergestellt werden.

2 Bestandteile**2.1 Anhydrit**

Naturanhydrit ist natürlich vorkommendes, wasserfreies Calciumsulfat. Synthetischer Anhydrit ist bei einem chemischen Arbeitsvorgang entstandenes wasserfreies Calciumsulfat.

Beide Arten von Anhydrit können verunreinigt sein. In gemahlenem Zustand nach Trocknung beim 40 °C bis zur Gewichtsgleiche müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Gehalt an Calciumsulfat	≥ 85,0 Gew.-%
Gehalt an chemisch gebundenem Wasser	≤ 3,0 Gew.-%
Gehalt an sonstigen Fremdstoffen (ohne Wasser)	≤ 12,0 Gew.-%

2.2 Anreger

Als Anreger dienen basische Stoffe, wie z. B. Baukalk oder Portlandzement, salzartige Stoffe, wie z. B. Sulfate, oder basische und salzartige Stoffe gemeinsam (gemischte Anreger).

2.3 Farbstoffe

Die Zugabe von Farbstoffen zu Anhydritbindern ist nur im Herstellwerk zulässig. Der Farbstoff muß mit dem Anhydritbinder verträglich sein.

3 Zusammensetzung**3.1 Gehalt an Anregern**

Der Gehalt an Anregern darf in Anhydritbindern nach Trocknung bei 40 °C betragen bei Verwendung von

basischen Anregern	≤ 7,0 Gew.-%
salzartigen Anregern	≤ 3,0 Gew.-%
gemischten Anregern	≤ 5,0 Gew.-%
davon salzartig	≤ 3,0 Gew.-%

Salzartige Anreger sind kristallwasserfrei zu berechnen.

3.2 Gehalt an Fremdstoffen

Anhydritbinder dürfen einschließlich der Farbstoffe nicht mehr als 12,0 Gew.-% Fremdstoffe, bezogen auf den bei 40 °C getrockneten Anhydrit, enthalten.

3.3 Gehalt an Calciumsulfat

Anhydritbinder müssen nach Trocknung bei 40 °C mindestens 80,0 Gew.-% Calciumsulfat enthalten.

4 Güteklassen und Bezeichnung

Anhydritbinder kommen in drei Güteklassen mit den Kurzzeichen „AB 50“, „AB 125“ und „AB 200“ in den Handel. Die Zahlen der Kurzzeichen entsprechen den gewährlei-

steten Mindestdruckfestigkeiten des Mörtels nach Abschnitt 6.71 im Alter von 28 Tagen nach Tabelle 1.

Bezeichnung eines Anhydritbinders der Güteklasse AB 50 mit einer Druckfestigkeit des Mörtels im Alter von 28 Tagen von mindestens 50 kg/cm² 1):

Anhydritbinder AB 50 DIN 4208.

5 Eigenschaften und Güte**5.1 Chemische Zusammensetzung**

Die chemische Zusammensetzung des Anhydrits muß den Angaben in Abschnitt 2.1, diejenige des Anhydritbinders den Angaben in Abschnitt 3 entsprechen.

5.2 Mahlfineinheit

Anhydritbinder dürfen auf dem Prüfsiebgewebe 0,09 DIN 4188 Blatt 1 höchstens 20 Gew.-% Rückstand haben.

5.3 Erstarren

Das Erstarren darf frühestens 25 Minuten nach dem Anmachen des Bindemittelbreies beginnen und muß spätestens 12 Stunden nach dem Anmachen beendet sein.

5.4 Raumbeständigkeit

Anhydritbinder müssen raumbeständig sein (siehe Abschnitt 6.6).

5.5 Festigkeiten

Anhydritbinder sind entweder nur in gemagertem Zustand (Mörtel nach Abschnitt 6.71) oder noch zusätzlich in ungemagertem Zustand auf Festigkeiten zu prüfen. Im letzteren Falle müssen im Prüfungszeugnis die Ergebnisse beider Prüfungsarten angegeben werden.

Die mittleren Festigkeiten des nach Abschnitt 6.71 hergestellten Mörtels müssen mindestens den Werten der Tabelle 1 entsprechen. Die in Klammern angegebenen Werte sind die geforderten Mindestfestigkeiten bei Prüfung in ungemagertem Zustand.

Tabelle 1

Güteklasse Kurzzeichen	Mindestfestigkeiten in kg/cm ² im Alter von			
	7 Tagen		28 Tagen	
	Biegezug- festigkeit	Druck- festigkeit	Biegezug- festigkeit	Druck- festigkeit
AB 50	7 (15)	25 (50)	15 (35)	50 (150)
AB 125	15 (30)	65 (150)	25 (50)	125 (250)
AB 200	20 (40)	100 (200)	40 (80)	200 (400)

5.6 Quellen

Anhydritbinder sollen möglichst wenig quellen 2).

*) Frühere Ausgaben: 5.50

Änderung: August 1959:

Inhalt vollständig überarbeitet, synthetischer Anhydrit aufgenommen, drei Güteklassen eingeführt.

1) Bis zur gesetzlichen Einführung der Krafteinheit „Kilopond“ und des Zeichens „kp“ für diese Einheit wird in dieser Norm weiter die Benennung „Kilogramm“ und das Zeichen „kg“ für die Krafteinheit verwendet, da in diesem Falle kein Zweifel an dem Sinn der Benennung möglich ist (siehe auch DIN 1301).

2) Siehe nächste Seite.

6 Prüfung

6.1 Allgemeines

Normensand und Prüfgeräte müssen DIN 1164 „Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement“, Ausgabe 12.58, Abschnitt B entsprechen. Ausnahme siehe Abschnitt 6.8.

6.2 Probenahme und Probevorbereitung

Die Proben sind nach DIN 1164, §§ 20 und 21 zu entnehmen und für die Prüfung vorzubereiten.

6.3 Chemische Zusammensetzung

Die chemische Zusammensetzung des Anhydrits und des Anhydritbinders wird nach der Richtlinie des Deutschen Gipsvereins e. V. „Chemische Analyse von Gips und gips-haltigen Stoffen“ (Ergänzung zu DIN 1168) festgestellt. Die Ergebnisse sind im Prüfungszeugnis mit einer Genauigkeit von 0,1 Gew.-% anzugeben.

6.4 Mahlfineinheit

Die Mahlfineinheit wird an der bei 40 °C bis zur Gewichtsgleiche getrockneten Probe nach DIN 1164, § 22 geprüft.

6.5 Erstarren

Für die Bestimmung der Normensteife und die Prüfung des Erstarrens gilt DIN 1164, § 24 b. Der erforderliche Wasserzusatz ist im Prüfungszeugnis in Gew.-% des luft-trockenen Bindemittels anzugeben.

6.6 Raumbeständigkeit

Anhydritbinder gelten als raumbeständig, wenn ein nach DIN 1164, § 23 a hergestellter Kuchen (Wasserzusatz entsprechend der Normsteife) im Alter von 28 Tagen nach einer gemischten Lagerung — 48 Stunden lang im Feuchtkasten, 12 Tage lang an Raumluft, 7 Tage lang unter Wasser und nochmals 7 Tage lang an Raumluft, jeweils bei einer Temperatur von 20 °C ± 2° — scharfkantig, eben und rissefrei ist, d. h. keine Verkrümmungen und Treibriße aufweist.

6.7 Festigkeiten

6.7.1 Herstellung der Proben

Als Proben dienen je Prüftermin 3 Mörtelprismen von 4 cm × 4 cm × 16 cm Kantenlänge, die sinngemäß nach DIN 1164, § 25 c aus

- 1 Gewichtsteil Anhydritbinder,
- 1 Gewichtsteil Normensand DIN 1164 Körnung I (fein),
- 2 Gewichtsteilen Normensand DIN 1164 Körnung II (grob)

oder auch ungemagert hergestellt werden.

Der Anmachwasserzusatz ist so zu bemessen, daß das Ausbreitmaß 150 mm ± 5 mm beträgt; Anmachwasser-zusatz und Ausbreitmaß sind im Prüfungszeugnis anzu-geben.

6.7.2 Lagerung der Proben

Die Proben werden nach der Herstellung 48 Stunden lang im Feuchtkasten gelagert. Sie werden innerhalb 1 Stunde nach Herstellung, jedoch vor dem Erstarrungsbeginn ab-gestrichen und spätestens im Alter von 48 Stunden ent-formt. Die Prismen werden dann bis zur Prüfung im Nor-malklima I nach DIN 50 014 (z. Z. noch Entwurf), d. h. bei 20 °C ± 2° und (65 ± 5) % relativer Luftfeuchte gelagert.

¹⁾ Als vorläufiges Richtmaß bei Prüfung nach Abschnitt 6.8 im Alter von 28 Tagen werden 2 mm/m für den ungemagerten Zustand und 1 mm/m für den gemagerten Zustand (Mörtel nach Abschnitt 6.7.1) festgelegt. Es wird gebeten, Anhydritbinder bzw. das aus Anhydrit und Anreger entstehende Bindemittel bei jeder Prüfung auch auf Quellen zu prüfen und die hierbei gewonnenen Erfahrungswerte dem Fachnormenausschuß Bauwesen bis zum 31. 12. 1960 mitzuteilen.

6.7.3 Prüfung

Die Proben werden auf Biegezugfestigkeit und Druck-festigkeit gemäß DIN 1164, § 25 e, Absatz 1 und 2 ge-prüft. Liegt der Mittelwert bis zu höchstens 10% unter der geforderten Festigkeit, so muß die Prüfung für die be-treffende Altersstufe wiederholt werden. Im Prüfungs-zeugnis sind alle ermittelten Festigkeiten anzugeben.

6.8 Quellen

Die Proben werden nach DIN 1164, Ausgabe 7.42 x, § 26 a möglichst sowohl ungemagert als auch gemagert (Mörtel nach Abschnitt 6.7.1) hergestellt¹⁾.

Lagerung in den ersten 48 Stunden, Abstreichen und Ent-formen der Proben siehe Abschnitt 6.7.2. Nach dem Ent-formen und dem Bestreichen der Kugeln der Meßzapfen mit Vaseline werden die Proben im Feuchtkasten bei 20 °C ± 2° und mindestens 95% relativer Luftfeuchte ge-lagert.

Die Messungen werden sinngemäß nach DIN 1164, Aus-gabe 7.42 x, § 26 c im Alter von 48 Stunden (Ausgangs-messung) und 28 Tagen durchgeführt¹⁾.

7 Überwachung

Werke, die Anhydritbinder herstellen, müssen sich der dauernden Überwachung durch eine hierfür anerkannte Materialprüfungsanstalt unterwerfen. Sie geschieht unter sinngemäßer Anwendung von DIN 1164, § 7 und den da-zugehörigen Ausführungsbestimmungen. Die Überwachung umfaßt die chemische Untersuchung der Rohstoffe, die Herstellung und die Prüfung des Anhydritbinders nach Abschnitt 6.

8 Kennzeichnung

Die Verpackung muß in deutlicher Schrift (z. B. nach DIN 1451) Bezeichnung (z. B. Anhydritbinder AB 50 DIN 4208), Bruttogewicht, Markenbezeichnung, Namen und Ort des Herstellwerkes sowie einen Überwachungsvermerk (Prüfzeichen oder Angabe der überwachenden Material-prüfungsanstalt tragen). Außerdem sind die Anhydrit-binder der einzelnen Güteklassen wie folgt zu kennzeich-nen (siehe Bild 1 bis 3, nächste Seite)

- Anhydritbinder AB 50 mit 1 Reihe schwarzer Punkte,
- Anhydritbinder AB 125 mit 2 Reihen schwarzer Punkte,
- Anhydritbinder AB 200 mit 3 Reihen schwarzer Punkte.

Die Punktreihen müssen auf der Schriftseite in mittlerer Höhe des Sackes über die ganze Vorderseite bis zu den Sackrändern verlaufen. Die einzelnen Punkte müssen 40 mm Durchmesser und 20 mm Zwischenraum haben.

Bei loser Verladung müssen die Versandpapiere die glei-chen Angaben enthalten.

9 Anwendung

Anhydritbinder sind bis zur Verarbeitung trocken zu la-gern.

Ein Vermischen von Anhydritbindern mit hydraulischen Bindemitteln und von Anhydritbindern verschiedener Mar-kenbezeichnung untereinander ist unter anderem wegen der Treibgefahr nicht zulässig.

Da Anhydritbinder keine hydraulischen Bindemittel sind, dürfen sie nicht bei Bauteilen verwendet werden, die einer längerwährenden Einwirkung von Feuchtigkeit aus-gesetzt sind bzw. ausgesetzt sein können.

¹⁾ Der Fachnormenausschuß Bauwesen hat in der neuen Ausgabe vom Dez. 1958 von DIN 1164 den § 26 und die damit zusammenhängen-den §§ 14, 18 und 19 gestrichen und beabsichtigt das Meßverfahren getrennt zu normen. Für die Übergangszeit zwischen der Neufas-sung von DIN 1164 und der Herausgabe einer neuen Norm über die Prüfung des Schwindens und Quellens von Mörteln muß deshalb auf DIN 1164, Ausgabe Juli 1942, zurückgegriffen werden (abgedruckt im Zementtaschenbuch 1958, S. 85—115, außerdem Beschreibung des Prüfverfahrens in Hummel-Charisius „Baustoffprüfungen“, 3. Auflage, 1957, S. 33—35).



Bild 1

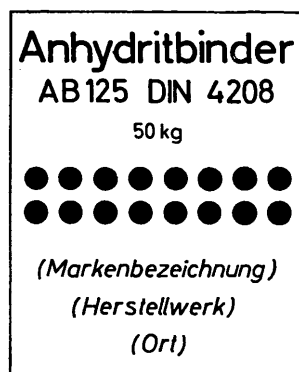


Bild 2



Bild 3

Bild 1 bis 3: Beispiele für die Sackbeschriftung

Anmerkung

Für die Herstellung von Estrichen kann auch gemahlener Anhydrit nach Abschnitt 2.1 unter Zugabe eines geeigneten Anregers nach Abschnitt 2.2 und 3.1 auf der Baustelle verwendet werden. Der Anreger muß vom Werk mitgeliefert und vom Verleger gemäß der Verarbeitungsvorschrift dem Anmachwasser zugesetzt werden. Die Zugabe von Farbstoffen nach Abschnitt 2.3 zum Anhydrit ist nur im Herstellwerk zulässig.

Das aus dem Anhydrit und dem vorgeschriebenen Anreger entstehende Bindemittel muß bei Prüfung nach Abschnitt 6 die Anforderungen des Abschnittes 5 erfüllen.

Die Verpackung muß auf der Vorderseite in deutlicher Schrift folgende Angaben tragen:

„ANHYDRIT

erfüllt nach der Verarbeitungsvorschrift mit Gew.-% (Anreger) die Anforderungen der Güteklasse

AB DIN 4208“

sowie Bruttogewicht, Markenbezeichnung, Namen und Ort des Herstellwerkes und auf der Rückseite die Verarbeitungsvorschrift.

Für Prüfung, Überwachung und Anwendung gelten sinngemäß die Abschnitte 6, 7 und 9.

— MBl. NW. 1960 S. 859.

7815

Richtlinien**für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landeshaushaltes für Flurbereinigungsmaßnahmen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 3. 1960 — V 340/3 — 4832

Aus den Landeshaushaltsmitteln für Flurbereinigungsmaßnahmen können Zuschüsse zu den Ausführungskosten der Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, die von den Flurbereinigungsbehörden nach Maßgabe des Flurbereinigungsgesetzes v. 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) durchgeführt werden, gewährt werden. Hierfür gelten die folgenden Richtlinien:

I. Zuschußempfänger, zuschußfähige Aufwendungen, Höhe der Zuschüsse

1. Als Empfänger der Zuschüsse kommen Teilnehmergemeinschaften (§§ 16 ff. FBG) und Wasser- und Bodenverbände im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) v. 3. September 1937 (RGBl. I S. 933), die Träger von Maßnahmen zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens sind, in Betracht.
2. Zuschußfähig sind die Ausführungskosten der Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren (§ 105 FBG und Nr. VII, 28 und 29 der Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes v. 21. 8. 1954 — MBl. NW. S. 1668/SMBL. NW. 7815 —).
3. Die Ausführungskosten dürfen nur bezuschußt werden, soweit die Aufwendungen von der Flurbereinigungsbehörde genehmigt worden sind. Aufwendungen für Baumaßnahmen darf die Flurbereinigungsbehörde nur genehmigen, wenn sie im Rahmen der von der oberen Flurbereinigungsbehörde geprüften und genehmigten Kostenvoranschläge liegen.
4. Bei der Berechnung der nach diesen Richtlinien zulässigen Zuschüsse sind von den Ausführungskosten nach Nr. I.2 und 3 abzusetzen:
 - a) die von dem Träger des Unternehmens gemäß § 86 Abs. 2 und § 88 Nr. 8 FBG gezahlten Kostenanteile,
 - b) die Ausgleichsbeträge für die Minderabfindungen gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 und die von der Teilnehmergemeinschaft vereinnahmten Erstattungs- und Entschädigungsbeträge gemäß § 40 letzter Satz, § 50 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Satzes 1, § 51 Abs. 2 und § 88 Nr. 4 S. 6, Nr. 5 S. 2 FBG,
 - c) die Einnahmen aus der Verwertung des von der Teilnehmergemeinschaft erworbenen Landes, soweit es nicht durch Landabzug nach § 47 FBG aufgebracht worden ist.

Die hiernach verbleibenden Ausführungskosten sind als zuschußfähige Ausführungskosten der Berechnung der nach diesen Richtlinien zulässigen Zuschüsse zugrunde zu legen.

Bereits gewährte Zuschüsse des Landes oder des Bundes sind auf den zu bewilligenden Zuschuß anzurechnen.

5. Für jedes Flurbereinigungs- und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren ist das Verhältnis festzusetzen, in dem die zu gewährenden Zuschüsse zu den entstehenden zuschußfähigen Ausführungskosten (Nr. 4 dieser Richtlinien) stehen müssen (Zuschußsatz).

Bei der Festsetzung des Zuschußsatzes sind die Höhe der zuschußfähigen Ausführungskosten je Hektar der kostenpflichtigen Fläche, die durchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden des Flurbereinigungsgebietes und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Teilnehmer, insbesondere ihre Ver-

besserung durch die Flurbereinigung, zugrunde zu legen. Hierbei ist darauf zu achten, daß die wirtschaftliche Entwicklung der bäuerlichen Familienbetriebe des Flurbereinigungsgebietes durch die laufenden Beiträge (§ 19 FBG), die die Teilnehmer für die Verzinsung und Tilgung aufgenommener Darlehen zu entrichten haben, nicht beeinträchtigt wird.

6. Für die Zuschußgewährung bei Aufforstungen, die von der Teilnehmergemeinschaft als gemeinschaftliche Angelegenheit der Teilnehmer durchgeführt werden, gelten besondere Vorschriften, die demnächst veröffentlicht werden.

II. Bewilligungsbehörden, Verfahren

7. Bewilligungsbehörden für die Gewährung der Zuschüsse sind die Flurbereinigungsbehörden. Die Zuschüsse werden entsprechend dem jeweiligen Bedarf von Amts wegen bewilligt.
8. Bei der Bewilligung eines Zuschusses ist die Flurbereinigungsbehörde an die Zuschußsätze der Nummern 5 und 10 dieser Richtlinien gebunden. Der Zuschußsatz nach Nr. 5 dieser Richtlinien wird durch die obere Flurbereinigungsbehörde festgesetzt. Er muß mindestens 60 v. H. der zuschußfähigen Ausführungskosten betragen und darf 90 v. H. derselben nicht überschreiten.
9. Über die Bewilligung erteilt die Bewilligungsbehörde dem Zuschußempfänger nach dem Muster der Anlage I einen Bewilligungsbescheid. Eine Durchschrift hiervon erhält die obere Flurbereinigungsbehörde; das gleiche gilt für den Abruf der Mittel.
10. Solange die zuschußfähigen Ausführungskosten in Flurbereinigungsverfahren den Betrag von 300,— DM je Hektar der Flurbereinigungsfläche und in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren den Betrag von 150,— DM je Hektar der Zusammenlegungsfläche noch nicht erreicht haben, kann ein Zuschuß in Höhe der gesamten zuschußfähigen Ausführungskosten (Nr. 4 dieser Richtlinien) gewährt werden.
11. Der Zuschußempfänger stellt nach Abschluß eines jeden Rechnungsjahres, in dem er Zuschußmittel erhalten hat, nach dem Muster in der Anlage II einen Verwendungsnachweis auf, der von der Flurbereinigungsbehörde, jedoch nur, wenn es sich um den Schlußverwendungsnachweis handelt, durch den sachlichen Bericht (Nr. V der Anlage II) zu ergänzen und insgesamt mit einem Prüfungsvermerk (Nr. VI der Anlage II) zu versehen ist. Eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises einschließlich der Nr. V (beim Schlußverwendungsnachweis) und Nr. VI ist als Beleg zur Jahresrechnung zu nehmen, je eine weitere Ausfertigung verbleibt beim Zuschußempfänger und erhält die obere Flurbereinigungsbehörde. Ergibt der Verwendungsnachweis, daß die gewährten Zuschüsse den zulässigen Zuschußbetrag überschreiten, so ist der Mehrbetrag dem Lande zurückzuerstatten. Die Rückerstattung unterbleibt, wenn im folgenden Rechnungsjahr noch weitere zuschußfähige Ausführungskosten entstehen. In diesem Falle ist nach Abschluß des nächsten Rechnungsjahres auch dann ein neuer Verwendungsnachweis aufzustellen, wenn keine weiteren Zuschüsse gewährt werden.

III. Schluß- und Übergangsvorschriften

12. Diese Richtlinien treten am 1. April 1960 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landeshaushaltes für Flurbereinigungsmaßnahmen der Landeskulturverwaltung vom 16. März 1954 (MBl. NW. S. 556) außer Kraft.
13. In den am 1. April 1960 bereits anhängigen Flurbereinigungsverfahren gelten als zuschußfähige Ausführungskosten im Sinne dieser Richtlinien nur die nach diesem Tage entstehenden Ausführungskosten. Für die vorher entstandenen zuschußfähigen Ausführungskosten sind die bis dahin gelten-

den Vorschriften maßgebend. In diesen Verfahren findet Nr. I.10 dieser Richtlinien nur Anwendung, wenn die vor dem 1. April 1960 entstandenen zuschufähigen Ausführungskosten in Flurbereinigungsverfahren den Betrag von 300,— DM je Hektar der Flurbereinigungsfläche und in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren den Betrag von 150,— DM je Hektar Zusammenlegungsfläche noch nicht erreicht haben; in diesem Falle gelten auch die bereits vor dem 1. April 1960 entstandenen

Ausführungskosten als zuschufähige Ausführungskosten im Sinne dieser Richtlinien, wobei jedoch die nach den früheren Bestimmungen gezahlten Zuschüsse auf die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse anzurechnen sind.

14. Diese Richtlinien gelten sinngemäß für die Umlegungsverfahren, die nach Maßgabe der Reichsumlegungsordnung v. 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) noch anhängig sind.

Anlage I — Muster für den Bewilligungsbescheid (Nr. II.9 d. Richtl.)

(Bezeichnung der Behörde)

(Geschäftszeichen)

Betrifft: Zuschuß aus den Mitteln für Flurbereinigungsmaßnahmen Kap., Titel, Rechnungsjahr 19.....;

hier: Flurbereinigungs-/beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren

I. Vermerk über die Berechnung des zulässigen Zuschusses

1. Größe der Flurbereinigungsfläche ha
2. Höhe der zuschufähigen Ausführungskosten
 - a) bisher schon entstanden (auch in früheren Rechnungsjahren) DM
 - b) im Lauf des Rechnungsjahres noch entstehend DM
 - c) insgesamt (Summe a + b) DM
3. Zuschußsatz nach Nr. I.5 und 10 d. Richtl. %
(im Falle der Nr. I.5 ist die Vfg. der oberen Flurbereinigungsbehörde über die Festsetzung des Zuschußsatzes anzugeben)
4. Zulässiger Zuschuß (..... % von 2 c) DM
5. Bereits bewilligte anrechnungsfähige Zuschüsse (Nr. I.4 letzter Satz d. Richtl.) DM
6. Noch zu bewilligender Zuschuß (Differenz 4.—5.) DM

II. Verfügung

1. Art

Betrifft: wie oben

Ich bewillige der Teilnehmergeinschaft / dem Wasser- und Bodenverband

zu den Ausführungskosten des Flurbereinigungs- / beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens einen Zuschuß von

..... DM

— i. W.: Deutsche Mark —.

Für die Verwendung dieses Zuschusses gelten die nachstehenden Bedingungen.

1. Die Mittel werden in Teilbeträgen je nach dem vorliegenden Bedarf von der Flurbereinigungsbehörde abgerufen und durch die zahlende Kasse auf das Konto

überwiesen.

2. Soweit ausgezahlte Zuschußmittel nach dem Verwendungsnachweis den festgesetzten Zuschußsatz überschreiten, ist der Mehrbetrag vom Zuschußempfänger nach Maßgabe der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landeshaushaltes für Flurbereinigungsmaßnahmen vom 19....., Nr. I.11 zurückzuzahlen. Hierbei sind etwa aufgelaufene Habenzinsen in jedem Falle mitabzuführen.
3. Der Zuschußempfänger darf Zahlungen aus den Zuschußmitteln und seinen übrigen Finanzierungsmitteln nur auf Grund der vorher erteilten Ermächtigung der Flurbereinigungsbehörde leisten.
4. Die Flurbereinigungsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Zuschußmittel und der übrigen Finanzierungsmittel des Zuschußempfängers durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Bei Zuwiderhandlungen des Zuschußempfängers gegen die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 3 und 4 kann die Flurbereinigungsbehörde die Rückzahlung der gezahlten Zuschüsse fordern. Die zurückzuzahlenden Beträge sind vom Tage der Auszahlung bis zum Tage der Rückzahlung mit 2 v. H. über den für die Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Landeszentralbank zu verzinsen; etwa aufgelaufene Habenzinsen sind in jedem Fall abzuführen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit den vorstehenden Bedingungen einverstanden erklärt haben. Geht Ihre Erklärung bis zum 19..... nicht bei mir ein, behalte ich mir das Recht vor, die Bewilligung zu widerrufen.

2. Wv. (Einverständniserklärung)

Anlage II — Muster für den Verwendungsnachweis (Nr. II.11 d. Richtl.)

.....
(Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft bzw. des Wasser- und Bodenverbandes)

.....
(Geschäftszeichen)

Verwendungsnachweis

für Zuschußmittel für Flurbereinigungsmaßnahmen Kap. Tit. Rechnungsjahr 19.....

Flurbereinigungs- / beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren

Empfänger der Zuschüsse: Teilnehmergeinschaft — Wasser- und Bodenverband

Zuschußsatz (Nr. I.5 und 10 d. Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landeshaushaltes für Flurbereinigungsmaßnahmen vom

..... 19.....) %

(Im Falle der Nr. I.5 ist die Verfügung der oberen Flurbereinigungsbehörde über die Festsetzung des Zuschußsatzes anzugeben.)

I. Betrag der entstandenen zuschußfähigen Ausführungskosten

1. Von uns sind nach den Kassenbelegen bis zum Schluß des Rechnungsjahres (einschl. der Aufwendungen in früheren Rechnungsjahren) an Ausführungskosten, die von der Flurbereinigungsbehörde genehmigt worden sind,

..... DM
aufgewandt worden.

Dieser Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|----|
| a) Kosten für Leistungen von Unternehmern | DM |
| b) Kosten für Löhne, Vergütungen | DM |
| c) Kosten für Material | DM |
| d) sonstige Kosten | DM |

2. Von den unter Nr. 1 nachgewiesenen Ausführungskosten gehen folgende Beträge ab (vgl. Nr. 4 d. Richtl.)

a) Verfahrenskostenanteile nach § 86 Abs. 2, § 88 Nr. 8 FBG DM

b) die Ausgleichsbeträge für die Minderabfindungen gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 und die von der Teilnehmergeinschaft vereinnahmten Erstattungs- und Entschädigungsbeträge nach § 40 letzter Satz, § 50 Abs. 2 S. 1 2. Halbs., § 51 Abs. 2, § 88 Nr. 4 S. 6 und Nr. 5 S. 2 FBG DM

c) Einnahmen aus der Verwertung des von der Teilnehmergeinschaft erworbenen Landes, soweit es nicht durch Landabzug nach § 47 FBG aufgebracht worden ist DM

Summe a + b + c DM

3. Die zuschuffähigen Ausführungskosten betragen (Betrag 1 — Betrag 2) DM

II. Nach den Richtlinien dürfen die dem Zuschußempfänger gewährten Zuschüsse betragen (..... % vom Betrag I.3) DM

III. 1. Wir haben im Rechnungsjahr 19..... aus Landeshaushaltsmitteln für Flurbereinigungsmaßnahmen erhalten DM

Diesem Betrag sind nach Nr. 4 letzter Satz der Richtlinien hinzuzurechnen

2. in früheren Rechnungsjahren gewährte Zuschüsse aus Landeshaushaltsmitteln für Flurbereinigungsmaßnahmen DM

3. sonstige Zuschüsse aus Landeshaushaltsmitteln DM

4. Zuschüsse des Bundes DM

Summe 1 + 2 + 3 + 4 DM

IV. 1. Wir hatten im Rechnungsjahr 19..... Einnahmen in Höhe von DM aus baren Hebungen und DM aus aufgenommenen Darlehen.

2. In früheren Rechnungsjahren betrugen die Einnahmen aus baren Hebungen DM, aus aufgenommenen Darlehen DM.

....., den 19.....

(Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung)
(Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes)

V. Sachlicher Bericht (erstellt vom Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung in.....)
— nur zu erstatten im Schlußverwendungsnachweis —

(Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung

in)

VI. Prüfungsvermerk des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung in

1. Der unter III nachgewiesene Betrag überschreitet nicht den unter II angegebenen Betrag oder
Der unter III nachgewiesene Betrag überschreitet den unter II angegebenen Betrag um DM.

2. Die vorstehend nachgewiesene Verwendung ist sachlich richtig, die aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind an Hand der Belege geprüft, die Richtigkeit wird hiermit bescheinigt.

3. Da nach Abschnitt VI.1 des Prüfungsvermerkes die gewährten Zuschüsse den nach den Richtlinien zulässigen Höchstbetrag nicht überschreiten, ist die vorschriftsmäßige Verwendung nachgewiesen oder

In Höhe von DM (vgl. Abschnitt II) sind die gewährten Zuschüsse vorschriftsmäßig verwendet worden. Der Mehrbetrag nach Abschnitt VI.1 braucht vorläufig nicht zurückerstattet werden, weil im nächsten Rechnungsjahr weitere zuschuffähige Ausführungskosten entstehen werden, so daß die vorschriftsmäßige Verwendung später nachgewiesen werden kann oder

In Höhe von DM (vgl. Abschnitt II) sind die gewährten Zuschüsse vorschriftsmäßig verwendet worden. Der Mehrbetrag nach Abschnitt VI.1 ist vom Zuschußempfänger an das Land zurückzahlen.

....., den 19.....

Amt für Flurbereinigung und Siedlung in

(Dienstbezeichnung)

— MBl. NW. 1960 S. 867.

7831

Tilgung der Tuberkulose der Rinder; hier: Milchprämie

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 3. 1960 — II Vet. 2185 — Tgb.Nr. 331/60

Entgegen den Bestimmungen des RdErl. v. 17. 12. 1959 — II Vet. 2185 Tgb.Nr. 934/59 (MBI. NW. S. 4000/SMBI. NW. 7831), wonach die Milchprämie für tbc-freie Rinderbestände in Höhe von 1 Pf je Liter Milch nur noch im Rechnungsjahr 1959 und im Rechnungsjahr 1960 nur in Höhe von 0,5 Pf je Liter gezahlt werden sollte, soll die Milchprämie auch im Rechnungsjahr 1960 in der bisherigen Höhe und Form — das heißt 1 Pf je Liter — weitergezahlt werden. Der RdErl. v. 17. 12. 1959 — II Vet. 2185 Tgb.Nr. 934/59 (MBI. NW. S. 4000/SMBI. NW. 7831) wird daher aufgehoben.

Die mit dem RdErl. vom 17. 12. 1959 zum 1. 7. 1960 aufgehobenen Vorschriften über die Auszahlung von Milchprämien

- a) RdErl. v. 12. 1. 1950 — II A 8 — 3568/49 — Abschnitt a) (n. v.)
- b) RdErl. v. 7. 8. 1950 — II Vet. Vb/31 — (n. v.)
- c) RdErl. v. 4. 6. 1952 — II Vet. 2152 Tgb.Nr. 2136/52 — (n. v.)
- d) RdErl. v. 20. 2. 1953 — II Vet. 2183 Tgb.Nr. 2504/53 — (n. v.)
- e) RdErl. v. 6. 2. 1954 — II Vet. 2183 Tgb.Nr. 2504/53 — (n. v.)
- f) RdErl. v. 17. 1. 1958 — II Vet. 1313 Tgb.Nr. 241/58 — (n. v.)
- g) RdErl. v. 10. 6. 1958 — II Vet. 1311 Tgb.Nr. 297/58 — (n. v.)

bleiben bis zum 31. 12. 1960 in Kraft.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden,
Landschaftsverbände — Viehseuchenentschädigungskassen —;

nachrichtlich:

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft in Düsseldorf,
die Landwirtschaftskammern,
Landwirtschaftsverbände,
Landesvereinigung der Milchwirtschaft in Düsseldorf,
Tierärztekammern.

— MBI. NW. 1960 S. 875.

8050

Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot gemäß § 105 f GewO

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 3. 1960 — III B 5 — 8325 (III B 23/60)

Es ist mir bekannt, daß Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit gemäß § 105 f GewO in einzelnen Fällen ohne ausreichende Prüfung der Antragsgründe zugelassen worden sind. Im allgemeinen ist es zwar notwendig, über Anträge auf Zulassung von Sonntagsarbeit kurzfristig zu entscheiden. Dieser Umstand entbindet aber nicht von einer eingehenden Prüfung der Anträge. Eine solche Prüfung ist vielmehr Voraussetzung für eine in den Grenzen pflichtgemäßen Ermessens liegende Entscheidung.

In aller Regel ist von einem Antragsteller der Nachweis zu fordern, daß

- a) das Bedürfnis zur Sonntagsarbeit trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen war und
- b) der durch die Nichtzulassung der Sonntagsarbeit drohende Schaden so erheblich sein wird, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, die die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Zulassung der Ausnahme erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fällt.

(Siehe Nr. 179 AusfAnw. zur Gewerbeordnung.)

Dabei ist zu beachten, daß auch bei Eintreten nicht vorherzusehender Ereignisse oder Umstände die Sonntagsarbeit vielfach nicht das einzige Mittel ist, einen drohenden unverhältnismäßigen Schaden abzuwenden. Ein Bedürfnis im Sinne der Vorschrift liegt nur dann vor, wenn andere geeignete Maßnahmen tatsächlich nicht möglich oder dem Unternehmer nicht zuzumuten sind.

Können bei Anlegung eines strengen Maßstabes diese Voraussetzungen nicht als gegeben anerkannt werden, so ist die Genehmigung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen zu versagen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1960 S. 875.

8050

Sonn- und Feiertagsruhe auf Bauten bei Anwendung der Gleitschalung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 3. 1960 — III B 5 — 8321 (III B 11/60)

Es ist mir bekannt, daß Betonierungsarbeiten bei der Anwendung von Gleitschalungen auch an Sonn- und Feiertagen ohne Unterbrechung ausgeführt worden sind. Die bauausführenden Firmen stützen sich dabei auf die Vorschrift des § 105 c Abs. 1 Nr. 4 GewO. Sie weisen u. a. darauf hin, daß aus statischen Gründen Arbeitsunterbrechungen nicht zu verantworten seien. Bei der Herstellung von Sichtbeton-Außenflächen sei ein kontinuierliches Betonieren erforderlich, da auch aus architektonischen Gründen Arbeitsfugen vermieden werden müßten.

Ich vertrete die Auffassung, daß bei der Anwendung von Gleitschalungen normalerweise die Voraussetzungen des § 105 c Abs. 1 Nr. 4 GewO nicht erfüllt sind. In der Regel ist aus arbeitstechnischen Gründen ein kontinuierliches Betonieren nicht notwendig. Bei einer ordnungsgemäßen Vorplanung lassen sich in statischer Hinsicht unerwünschte Auswirkungen auf das Bauwerk vermeiden. Bei Sichtbeton-Außenflächen können Arbeitsfugen und Betonverfärbungen, die durch Arbeitsunterbrechungen entstehen und sich architektonisch störend auswirken würden, bereits in der Planung berücksichtigt werden. Auch durch eine wohlüberlegte Anordnung der Arbeitsfugen kann im allgemeinen architektonischen Gesichtspunkten in befriedigender Weise Rechnung getragen werden. Diese Fragen sind u. a. behandelt in dem Buch „Das Arbeiten mit Gleitschalungen“ von Dr.-Ing. Franz Böhm, 3. Auflage, 1958, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin.

Bei Verwendung einer Kletterschalung, die ohnehin ein kontinuierliches Betonieren nicht ermöglicht, ergeben sich in der Regel keine zwingenden Gründe, die im Sinne von § 105 c Abs. 1 Nr. 4 GewO eine Fortführung der Arbeit an Sonn- und Feiertagen notwendig machen.

Ich bitte, darauf hinzuwirken, daß schon in der Vorplanung die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Beschränkungen der Sonn- und Feiertagsarbeit berücksichtigt werden.

Über besondere Feststellungen bitte ich mir in den Zweimonatsberichten zu berichten.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1960 S. 876.

9213

Mitteilungspflicht nach Artikel 10 des Internationalen Abkommens über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. 4. 1926 (RGBl. 1930 II S. 1233)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 21. 3. 1960 — V/B/1 — 26—10 — 1960

Nachstehendes RdSchr. d. Bundesministers der Justiz v. 21. 11. 1959 — 9433 — 48 705/59 — an die Landesjustizverwaltungen wird hiermit im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zur

Kenntnis gebracht. Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Mein RdErl. v. 12. 12. 1955 — IV/B/2 — 34 — 92 — (MBI. NW. 1956 S. 19 / SMBl. NW. 9213) ist damit überholt.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte und
Landkreise und Polizeibehörden.

„1. Auskunftersuchen nach Artikel 10 Abs. 1 des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926.“

Artikel 10 Abs. 1 des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr verpflichtet die Vertragsstaaten, sich gegenseitig die Auskünfte mitzuteilen, die zur Feststellung der Persönlichkeit der Inhaber von Internationalen Zulassungsscheinen oder Internationalen Führerscheinen geeignet sind, wenn deren Kraftfahrzeug einen schweren Unfall veranlaßt hat oder wenn sie sich einer Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen über den Verkehr schuldig gemacht haben. Solchen von Behörden eines Vertragsstaates gestellten Auskunftersuchen ist von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates stattzugeben.

Sofern die Personenfeststellung nicht über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) betrieben wird, sind die Ersuchen und die Erledigungsschreiben über die obersten Landesbehörden auf dem diplomatischen Geschäftsweg zu übermitteln; es sei denn, daß durch besondere zwischenstaatliche Abkommen Rechtshilfeverkehr zugelassen ist.

Solche Abkommen bestehen derzeit mit:

Belgien: Artikel 32 des deutsch-belgischen Vertrags über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen v. 17. Januar 1958 (BGBl. 1959 II S. 26, 582);

Dänemark: Abschnitt B der Bekanntmachung einer deutsch-dänischen Vereinbarung über die vorläufige Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen v. 8. Juli 1931 (RGBl. II S. 531) i. Verb. mit Nr. 5 der Bekanntmachung v. 30. Juni 1953 über die Wiederanwendung deutsch-dänischer Vorkriegsverträge (BGBl. II S. 186);

Finnland: Artikel 30 des deutsch-finnischen Auslieferungsvertrages v. 14. Mai 1937 (RGBl. II S. 551) i. Verb. mit der Bekanntmachung v. 30. Oktober 1954 über die Wiederanwendung dieses Vertrages (BGBl. II S. 1050) und der Bekanntmachung eines Verzeichnisses finnischer Behörden, denen in Strafsachen ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit den deutschen Behörden gestattet ist, v. 22. Juni 1956 (BAnz. Nr. 132 v. 11. Juli 1956);

Italien: Artikel 32 des deutsch-italienischen Vertrages über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen v. 12. Juni 1942 (RGBl. 1943 II S. 73) i. Verb. mit der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-italienischer Vorkriegsverträge v. 5. Juni 1953 (BGBl. II S. 149) und der Bekanntmachung des Verzeichnisses der italienischen Justizbehörden, denen in Strafsachen ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit den deutschen Behörden gestattet ist, v. 5. Januar 1956 (BAnz. Nr. 9 v. 13. Januar 1956);

den Niederlanden: Artikel 12 Abs. 1 des deutsch-niederländischen Auslieferungsvertrages v. 31. Dezember 1896 (RGBl. 1897 S. 731) i. Verb. mit der Bekanntmachung v. 15. Februar 1957 (BGBl. II S. 22) über die Wiederanwendung des deutsch-niederländischen Auslieferungsvertrages und mit Nr. 9 des deutsch-niederländischen Notenwechsels v. 1. Dezember 1956 (BGBl. 1957 II S. 23);

Österreich: Deutsch-österreichische Vereinbarung zur vorläufigen Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen vom 5. Juli / 1. August 1930 (RGBl. II S. 1211) i. Verb. mit der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 15. November / 22. Dezember 1951 über den unmittelbaren Rechtshilfeverkehr in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen (amtlich nicht veröffentlicht) sowie der Bekanntmachung eines Verzeichnisses österreichischer Behörden, denen in Zivil- und Strafsachen ein unmittelbarer Rechtshilfeverkehr mit den deutschen Amtsstellen gestattet ist, v. 2. August 1954 (BAnz. Nr. 155 v. 14. August 1954);

der Schweiz: Deutsch-schweizerisches Übereinkommen wegen Herbeiführung eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den deutschen und den schweizerischen Gerichtsbehörden v. 1./10. Dezember 1878 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, 1879 S. 6) i. Verb. mit der Bekanntmachung über das Verzeichnis der schweizerischen Behörden, denen der unmittelbare Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Strafsachen mit den deutschen Amtsstellen gestattet ist, v. 15. September 1953 (BAnz. Nr. 180 v. 18. September 1953).

2. Mitteilungspflicht nach Artikel 10 Abs. 2 des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926

Artikel 10 Abs. 2 des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr verpflichtet die Vertragsstaaten, den Staaten, die die Internationalen Zulassungsscheine oder Führerscheine ausgestellt haben, Namen, Vornamen und Anschrift der Personen mitzuteilen, denen sie das Recht, von den genannten Scheinen Gebrauch zu machen, aberkannt haben.

Aus dem Ausland eingehende Mitteilungen werden vom Bundesministerium für Verkehr über die obersten Landesbehörden den zuständigen Ausstellungsbehörden zugeleitet.

Ausgehende Mitteilungen werden auf dem diplomatischen Geschäftsweg übermittelt. Für die Wahl des Dienstweges ist dabei zu unterscheiden, ob die Aberkennung des Rechts, in der Bundesrepublik Deutschland von Internationalen Zulassungsscheinen oder Führerscheinen Gebrauch zu machen, durch ein Gericht oder durch eine Verwaltungsbehörde ausgesprochen worden ist. Hat ein Gericht dieses Recht aberkannt, so ist die Mitteilung über die Landesjustizverwaltung dem Bundesministerium der Justiz zu übersenden. Ist die Aberkennung des Rechts von einem Internationalen Zulassungs- oder Führerschein in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen, durch eine Verwaltungsbehörde erfolgt, so wird diese Entscheidung auf dem Verwaltungsdienstweg dem Bundesministerium für Verkehr mitgeteilt.

3. Vertragsstaaten

Wegen der Staaten, die dem Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. April 1926 beigetreten sind und denen gegenüber nach Artikel 10 Abs. 2 dieses Abkommens eine Mitteilungspflicht besteht, darf auf Anhang III Nr. 5 zu den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) v. 15. Januar 1959 verwiesen werden.

In Ergänzung hierzu ist zu bemerken, daß die Regierung des Malaiischen Bundes das Internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. April 1926 durch das Internationale Abkommen über den Straßenverkehr v. 19. September 1949 für überholt hält. Nach Artikel 30 dieses Abkommens wird das Internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. April 1926 jedoch nur im Verhältnis unter den Vertragsstaaten aufgehoben. Die Bundesrepublik ist dem Internationalen Abkommen über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 bisher nicht beigetreten. Zwischen ihr und dem Malaiischen Bund dürften danach weiterhin die Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. April 1926 maßgebend sein."

— MBI. NW. 1960 S. 876.

923

Beteiligung „anderer Stellen“ an den Anhörverfahren nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 21. 3. 1960 — V A 1 — 30—50 20/60

Nach § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 DV PBefG bleibt es dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde bzw. der Genehmigungsbehörde überlassen, außer den in § 5

Abs. 1 und § 9 Abs. 1 DV PBefG genannten Stellen noch andere Stellen zu hören.

Hierunter fallen auch die Fachverbände des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs.

Zu der Frage der rechtlichen Stellung der anderen Stellen hat das Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil vom 29. Januar 1960 — VII C 51.59 — folgenden Rechtssatz aufgestellt:

Die dem behördlichen Ermessen überlassene Beteiligung anderer Stellen bezweckt lediglich, eine gutachtliche Äußerung dieser Stellen herbeizuführen. Dem Kläger (Fachverband) steht somit ein Widerspruchsrecht nicht zu. Er ist nach Sinn und Zweck seiner Beteiligung wie jeder Sachverständige darauf beschränkt, der Behörde seine Meinung mitzuteilen.

Ich bitte, ab sofort nach diesem Rechtssatz des Bundesverwaltungsgerichts zu verfahren.

Von der Möglichkeit der Beteiligung anderer Stellen am Anhörungsverfahren nach § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 DV PBefG bitte ich weiterhin Gebrauch zu machen. Die Anhörung anderer Stellen — insbesondere auch der Fachverbände — hat den Zweck, die Ermittlungen der höheren Verwaltungsbehörde bzw. der Genehmigungsbehörde auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen. Es hat sich gezeigt, daß die Äußerung dieser Stellen als sachverständige Gutachter auf dem Gebiet des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs für die Entscheidungen der Behörden von Bedeutung sein kann.

Der RdErl. v. 21. 2. 1953 — n. v. — IV 3/d — betr. Anhörung der Verkehrsverbände im Anhörungsverfahren — wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBl. NW. 1960 S. 878.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlung

Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder e. V., Düsseldorf

Bek. d. Innenministers v. 19. 3. 1960 —
I C 3/24—12.43

Dem Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder e. V. in Düsseldorf, Fürstenwall 132, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind die Versendung von Werbeschreiben und Spendenaufrufe in Presse und Rundfunk zulässig.

Die Konten des Vereins lauten:

Kreissparkasse Düsseldorf Nr. 195 533
Postscheckkonto Essen Nr. 1061 59.

— MBl. NW. 1960 S. 879.

Öffentliche Sammlung

Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)

Bek. d. Innenministers v. 22. 3. 1960 —
I C 3/24—12.22

Dem Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), Deutsches Komitee, Köln, Komödienstraße 40, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 9. 1960 bis 31. 1. 1961 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind Spendenaufrufe in Presse und Rundfunk sowie der Vertrieb von Glückwunschkarten zum Preise von 4,— DM je 10 Stück oder von —,40 DM je Stück zulässig.

— MBl. NW. 1960 S. 879.

Finanzminister

Personalveränderungen

Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden: Regierungsrat Dr. A. Vollmer, Finanzamt Düsseldorf-Süd, zum Oberregierungsrat bei dem Finanzamt Düsseldorf-Mettmann; Steuerrat K. Kohlenbach, Oberfinanzdirektion Düsseldorf, zum Regierungsrat; Regierungsbaurat H. Möller, Hauptbauleitung Düren, zum Oberregierungsbaurat; Regierungsrat E. Lake, Steuerfahndungsstelle Aachen, zum Oberregierungsrat; Marineoberbaurat z. Wv. Dipl.-Ing. W. Wissussek, Finanzbauamt Bielefeld, zum Regierungsbaurat a. L.; Regierungsbauassessor A. Petersen, Finanzbauamt Paderborn, zum Regierungsbaurat a. L.; Regierungsassessor Dr. Chr. Mil-lack, Finanzamt Essen-Ost, zum Regierungsrat a. L.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat Dr. H. W. Stäuber, Finanzamt Gummersbach, an das Bundesministerium der Finanzen in Bonn; Regierungsbaurat P. Perle, Finanzbauamt Bonn, an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen in München; Regierungsrat Cl. Wiff, Finanzamt Hamm, in den Bundesdienst — Oberfinanzdirektion Münster.

Es sind in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat J. Theis, Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat J. Over, Oberfinanzdirektion Köln; Regierungsrat H. Kempf, Finanzamt Jülich.

Es ist verstorben: Regierungsrat H. Jordan, Finanzamt Bielefeld.

— MBl. NW. 1960 S. 880.

Landschaftsverband Rheinland

10. Tagung

der 2. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 2. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 10. Tagung auf

Mittwoch, den 13. April 1960, 10 Uhr,
nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verpflichtung von Mitgliedern
2. Haushaltssatzung 1960
3. Wahlen
 - 3.1 Wahl eines Landesrats
 - 3.2 Ergänzungswahlen zum Landschaftsausschuß und zu Fachausschüssen
4. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 20. 6. 1956 — GV. NW. S. 259 — § 4 —
5. Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. 1. 1958
6. Neufassung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände

Köln, den 6. April 1960

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Klaus

— MBl. NW. 1960 S. 880.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 10 v. 30. 3. 1960**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
11. 3. 60	Satzung über die Unterbringung von Geisteskranken, Geistesschwachen und Epileptikern in den Rheinischen Landesheilanstalten	212	41
22. 3. 60	Verordnung über die technische Aufsicht über Straßenbahn- und Oberleitungsomnibusunternehmen	9230	43

— MBl. NW. 1960 S. 881/82.

Nr. 11 v. 31. 3. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzüglich Portokosten)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
26. 3. 60	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Billerbeck-Kirchspiel und Billerbeck-Stadt, Landkreis Coesfeld	2020	45
	Berichtigung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. März 1960 (GV. NW. S. 30)	2030	46
26. 3. 60	Gesetz zu der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. November 1959	222	46
26. 3. 60	2. Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz	251	47
26. 3. 60	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO)	303	47
26. 3. 60	Verordnung über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	303	48
22. 3. 60	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Ferngasleitung in der kreisfreien Stadt Bielefeld		49

— MBl. NW. 1960 S. 881/82.

Hinweis für die Besteller der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes

Die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes wird den Bestellern Ende April/Anfang Mai dieses Jahres durch die Post zugestellt werden. Beigefügt ist die 1. Ergänzungslieferung (Stand 29. 2. 1960). Weitere Ergänzungslieferungen folgen monatlich.

Die Bezugsgebühren für die Ergänzungslieferungen werden erstmalig für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. 1960 erhoben und im Laufe des Monats April 1960 durch die Post eingezogen.

Da die Auslieferung der Sammlung etwa 14 Tage beansprucht wird, darf gebeten werden, Anfragen wegen der Auslieferung nicht vor dem 15. Mai 1960 an die Redaktion des Ministerialblattes, Düsseldorf, Elisabethstraße 5 (nicht an den August Bagel Verlag) zu richten.

— MBl. NW. 1960 S. 883/84.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.